

# **Satzung des Vereins**

## *presstige – Verein zur Förderung des journalistischen Nachwuchses*

### **§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein führt den Namen: „presstige – Verein zur Förderung des journalistischen Nachwuchses“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist: presstige – Verein zur Förderung des journalistischen Nachwuchses, c/o Medienlabor, Institut für Medien und Bildungstechnologie, Universität Augsburg, Universitätsstraße 2, 86135 Augsburg. Der Verein wurde am 16.02.2010 errichtet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Vereinszweck**

#### **1. Zweck des Vereins ist die Förderung des journalistischen Nachwuchses.**

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch die Herausgabe eines studentischen Magazins.

Der Vereinszweck wird ferner erfüllt:

- a) durch die Förderung der studentischen Mitarbeiter des Magazins, insbesondere durch die Ermöglichung des Sammelns von praktischer Erfahrung im Medien- und Verlagswesen
  - b) durch Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen und Seminaren
  - c) durch Betreiben eines Internetportals
  - d) durch Gewährleistung des Wissenstransfers zwischen Hochschulen und den studentischen Mitarbeitern des Magazins
  - e) durch die Information aller Studenten über aktuelle Themen an Hochschulen und Stadt mit besonderem studentischem Bezug
2. Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen und zur Verfolgung der o.g. Ziele und Zwecke auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.
  3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede volljährige natürliche oder juristische Person erwerben.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen auf Grund eines schriftlichen Antrags. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Über die Ablehnung von Mitgliedsanträgen erstattet der Vorstand der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitgliederversammlung kann gegen die Ablehnungsentscheidung des Vorstands ihr Veto einlegen.

3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung des Vorstands zu Ehrenmitgliedern bestellen.

4. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Von jedem Mitglied wird kalenderjährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem vom Vorstand bestimmten und in einer Beitragsordnung festgelegten Mindestbeitragssatz liegen darf. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Erfolgt eine Aufnahme eines Mitgliedes während des Kalenderjahres, so ist der Beitrag für dieses Jahr zeitanteilig nach Monaten zu entrichten.

2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des Privatrechts, von nicht rechtsfähigen Vereinen und

von Personenhandelsgesellschaften mit ihrer Liquidation gemäß Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses oder mit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit angemessener Frist die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Über den Ausschluss von Mitgliedern erstattet der Vorstand der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitgliederversammlung kann gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands ihr Veto einlegen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzern. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Das Amt des Vorstands endet ferner durch

a) Tod,

b) Amtsniederlegung, welche jederzeit und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Verein zu erklären ist.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

5. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung

c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr

d) Die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes

e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

f) Abschluss und Kündigung von Verträgen

3. Der Vorstand kann für die Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung berufen. Diese hat die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes, nach den Bestimmungen der Satzung und der Gesetze zu führen. Des Weiteren kann der Vorstand kooptierte Beisitzer berufen. Kooptierte Beisitzer haben das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen, können Anträge im Vorstand stellen, sind jedoch bei Abstimmungen im Vorstand nicht stimmberechtigt.

4. Bei der Zeichnung von Verträgen, die eine Summe von 200 Euro zu Lasten des Vereins übersteigen, ist neben der durch den Vorstand erteilten Vollmacht zur Führung der Geschäfte des Vereins zusätzlich die schriftliche Zustimmung

eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds erforderlich.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einzuberufen sind. Eine Vorstandssitzung ist auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder auf telefonischem Wege herbeigeführt werden; im letzteren Fall ist die schriftliche Bestätigung erforderlich. Kommt es bei der Abstimmung zu keiner Stimmenmehrheit, so ist der Antrag nochmals zur Abstimmung vorzulegen. Für den Fall, dass auch hierdurch keine Beschlussmehrheit zustande kommt, entscheidet die Stimmrechtsausübung des Vorstandsvorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus einer unbeschränkten Anzahl natürlicher Personen. Die Beiräte können sich auf die Wahl eines Beiratsvorsitzenden einigen, der die Anliegen des Beirats gegenüber dem Vereinsvorstand vertritt.

2. Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, Beiratsmitglieder vorzuschlagen. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Beirat bedarf der schriftlichen oder fernmündlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

3. Das Amt eines Beirats endet durch

a) Tod,

b) Amtsniederlegung, welche jederzeit erklärt werden kann. Die Erklärung der Amtsniederlegung erfolgt gegenüber dem Vorstand und bedarf der Schriftform.

c) Abberufung durch den Vorstand, welche der schriftlichen oder fernmündlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder bedarf.

4. Der Beirat ist für die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben

zuständig, insbesondere:

- a) die Unterstützung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstands
- b) die Förderung des Vereinszwecks

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Mindestens einmal jährlich und innerhalb der ersten zehn Monate eines jeden Kalenderjahres, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsberichts, findet eine Versammlung der Mitglieder unter Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters statt. Die Versammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

3. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen noch einmal einzuberufen. Die erneute Einberufung der Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Wirkung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter.

5. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und für den Beschluss zur Verwendung eines Jahresüberschusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung ist für die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten zuständig, dazu gehören auch:
- a) die Entgegennahme des Prüfberichts des Kassenprüfers sowie der Bericht des Vorstands
  - b) Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  - e) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationsüberschusses
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Vetorecht gegen Vorstandsentscheidungen bei der Ablehnung von Mitgliedsanträgen und dem Vereinsausschluss von Mitgliedern

7. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 12 Geschäftsjahr, Kassenprüfer**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
3. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist in einem solchen Fall die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend oder vertreten, kann unter Mitteilung des Sachverhalts zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Förderung des journalistischen Nachwuchses entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck.

#### **§ 14 Sonstiges**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben, ist Augsburg.

*Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.02.2010 errichtet.*

#### **Gründungsmitglieder:**

*Christopher Große*

*Michael Sentef*

*Marc Schüßler*

*Jörn Retterath*

*Wiebke Henke*

*Kete Shabani*

*Christine Fettich*

*Viktoria Wagensommer*

*Benjamin Regler*

*Jan Koenen*

*Patrick Bauer*

*Michael Hofmann*

*Martin Huggenberger*

*Sebastian Hrabak*

---

Augsburg, den 16.02.2010